

Abweichungssatzung zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie die Erhebung von
Benutzungsgebühren für den Kindergarten der Gemeinde Scharnebeck

Gemäß 55 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie den 55 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 16.02.2023 folgende Abweichungssatzung zur Satzung über Rückerstattung des Essensgeldes für die Eltern der Eichhörnchengruppe beschlossen.

Artikel I

Abweichend von Punkt 4 des § 7 Artikel 2 wird den Eltern der Eichhörnchengruppe für den Zeitraum vom 01.12. bis einschließlich 16.12.2022 das Essensgeld für ihre nicht anwesenden Kindern rückerstattet. Der Tagessatz beträgt 2,50 €

Artikel II

Die Abweichungssatzung tritt mit Wirkung vom 17.02.2023 in Kraft.

Scharnebeck, 16.02.2023

Stefan Block
Bürgermeister

